

Umsetzung internationaler Strahlenschutzregelungen in deutsches Recht

Regierungsdirektorin Claudia Sonnek,

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

RS II 1 (S) Strahlenschutzrecht – ionisierende Strahlung



Internationale Grundlagen

Strahlenschutzrecht ist stark international geprägt,

insbesondere durch Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP),

die in der Regel über europäische Rechtsnormen in deutsches Recht einfließen.



Europarechtliche Grundlagen

Der europäische Rat erlässt nach Artikel 2 Buchstabe b i.V.m. Artikel 30 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) Grundnormen, die der Erfüllung der Aufgabe der EURATOM dienen,

”einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen”.



Europarechtliche Grundlagen

Die Grundnormen werden nach Artikel 31 EAGV von der Kommission ausgearbeitet, nach Stellungnahme „einer Gruppe von Persönlichkeiten, die der Ausschuss für Wissenschaft und Technik aus wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten, insbesondere aus Sachverständigen für Volksgesundheit, ernennt („Artikel 31 Gruppe“)



Europarechtliche Grundlagen

Nach Anhörung des Europäischen Parlaments legt der Rat (je ein Vertreter jedes Mitgliedstaates auf Ministerebene) die Grundnormen auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest.



Europarechtliche Grundlagen

Nach Artikel 33 EAGV erlässt jeder Mitgliedstaat die geeigneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die Beachtung der festgesetzten Grundnormen sicherzustellen, und trifft die für den Unterricht, die Erziehung und Berufsausbildung erforderlichen Maßnahmen.

Entwürfe nationaler Vorschriften sind der Kommission bekanntzugeben;

Die Kommission hat etwaige Empfehlungen zu diesen Entwürfen innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung zu erlassen.



Europarechtliche Grundlagen

**Die Euratom-Grundnormen sind
Richtlinien im Sinne des Artikels 161
Abs. 3 EAGV**

**Ihre Inhalte sind in das jeweilige nationale
Recht zu übernehmen.**

**Sie sind für die Mitgliedstaaten der
Europäischen Union hinsichtlich ihrer
Ziele verbindlich.**



Europarechtliche Grundlagen

Form und Mittel der Umsetzung bleibt den jeweiligen innerstaatlichen Stellen überlassen.

Europäische Richtlinien, die in deutsches Strahlenschutzrecht umgesetzt worden sind:



Euratom-Richtlinien

Richtlinie 89/618/ Euratom des Rates vom 27.11.1989 über die **Unterrichtung der Bevölkerung** über die bei einer **radiologischen Notstandssituation** geltenden **Verhaltensmaßnahmen** und zu ergreifenden **Gesundheitsschutzmaßnahmen**.

Richtlinie 90/641/Euratom des Rates vom 4.12.1990 über den **Schutz externer Arbeitskräfte**, die einer Gefährdung durch ionisierende Strahlungen **beim Einsatz im Kontrollbereich** ausgesetzt sind.



Euratom-Richtlinien

Richtlinie des Rates 96/29/EURATOM vom 13.05.1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den **Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung** gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlung

Richtlinie des Rates 97/42/EURATOM vom 30.06.1997 über den **Gesundheitsschutz von Personen** gegen die Gefahren ionisierender Strahlung **bei medizinischer Exposition** und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM



Euratom-Richtlinien

**Richtlinie 2003/122/Euratom des Rates vom
31.12.2003 zur Kontrolle hoch radioaktiver
umschlossener Strahlenquellen und herrenloser
Strahlenquellen**



Umsetzung in Deutschland

**Änderung des Atomgesetzes,
insbesondere der Ermächtigungsnormen
in §§ 11 und 12**

**Änderung der strahlenschutzrechtlichen
Verordnungen, insbesondere der
Strahlenschutzverordnung und der
Röntgenverordnung**

Aktuelle Entwicklungen



Neue ICRP-Empfehlungen

2007 Recommendations of the International Commission on Radiation Protection, ICRP Publication No. 103

Folge:

Neue Europäische Richtlinien

**Umsetzung vorab, soweit EU-Recht dies
zulässt**